



Richtlinien zur Benützung des Stollen Tiergarten

vom 12. September 2023



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

In der ursprünglichen militärischen Anlage im Stollen Tiergarten, Liegenschaft Nr. 2290, stellt die Gemeinde Mels einheimischen Vereinen mit Sitz in Mels Lagerfläche zur Verfügung.

Diese Richtlinien regeln die Vermietung von Lagerfläche.

Art. 2 Zweck

Der Stollen Tiergarten dient der Aufbewahrung von Materialien, die sich aus der Vereinstätigkeit ergeben.

II. Lagerung und Materialien

Art. 3 Allgemein

Die Lagerung von Materialien erfolgt ausschliesslich auf der zugewiesenen Fläche, ausserhalb der Markierung der allgemeinen Verkehrsfläche. Die Fläche wird in einem separaten Mietvertrag definiert.

Die Aussenfläche gilt nicht als Lagerfläche. Sie dient einzig als Zubringer.

Art. 4 Lagerung

Nutzerinnen und Nutzer sind angehalten, die Lagerflächen optimal zu nutzen, sie in geordnetem Zustand zu halten und die allgemeine Verkehrsfläche dabei sauber zu halten. Wird dieser Grundsatz nicht eingehalten, kann die Liegenschaftsverwaltung Weisungen gegenüber allen oder einzelnen Nutzerinnen und Nutzern erlassen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind für die Ausrüstung ihrer Flächen mit zweckdienlichen Lagerungsmöglichkeiten, wie z.B. Gestellen, Schränken, Holzverschlagen etc., selber verantwortlich. Die räumliche Abgrenzung erfolgt mindestens mit einem baulichen Seitenprofil aus Holz. Die Anschaffung sowie der Unterhalt gehen zulasten der Nutzerinnen und Nutzer.

Art. 5 Sicherheit

Die Lagerung leicht entflammbarer Materialien, Betriebs- und Brennstoffe ist verboten.

Alle als Notausgänge bezeichneten Flucht- und Rettungswege (Türen und Gänge) sowie die allgemeinen Verkehrsflächen sind jederzeit frei zu halten und dürfen nicht für Lagerzwecke benutzt werden.

Im ganzen Gebäude gilt Feuer- und Rauchverbot.

III. Mietvertrag

Art. 6 Grundsatz

Die Benützung des Stollen Tiergarten bedarf eines Mietvertrages der Liegenschaftsverwaltung.

Art. 7 Dauer und Aufhebung

Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Dauer ausgestellt. Die Aufhebung kann von beiden Parteien innert sechs Monaten auf Ende jedes Monats erfolgen. Es gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

Art. 8 Untermiete

Die gemäss Mietvertrag belegten Flächen oder Teile davon dürfen nicht untervermietet werden.

Art. 9 Schliesssystem

Der Stollen Tiergarten ist mit einem elektronischen Schliesssystem ausgerüstet. Die berechtigten Nutzerinnen und Nutzer erhalten dazu je fünf Badges. Die Liegenschaftsverwaltung ist umgehend über einen allfälligen Verlust der Badges zu informieren.

Art. 10 Zutrittsrecht

Organen der Politischen Gemeinde Mels ist jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

IV. Mietzins

Art. 11 Benützungsgebühren

Der Mietzins beträgt pauschal CHF 25.00/m² inklusive Nebenkosten.

Art. 12 Zusatzkosten

Zusätzliche, nicht voraussehbare Aufwendungen, die auf das Verhalten der Nutzerinnen und Nutzern zurückzuführen sind, werden ihnen nach effektiven Aufwendungen in Rechnung gestellt.

Art. 13 Kosten Schliesssystem

Der Stollen Tiergarten ist mit einem elektronischen Schliesssystem ausgerüstet. Die berechtigten Nutzerinnen und Nutzer erhalten dazu je fünf Badges. Jeder weitere Badge wird mit CHF 10.00/Stk. in Rechnung gestellt.

Art. 14 Fälligkeit

Der Mietzins ist jeweils für das ganze Jahr im Voraus fällig.

V. Zuständigkeiten

Art. 15 Aufgaben der Liegenschaftsverwaltung

Die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Mels ist zuständig für

- a) Betrieb und Wartung der technischen Anlagen;
- b) Flächenzuteilung an die Nutzerinnen und Nutzer;
- c) Abschluss von Mietverträgen mit den Nutzerinnen und Nutzern;
- d) Weisungsbefugnis gegenüber Nutzerinnen und Nutzern;
- e) Aufhebung von Nutzungsbewilligungen bei Verstößen;
- f) Festsetzung und Geltendmachung von Forderungen gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern, die aus Schäden an den benutzten Gebäudeteilen und dem Inventar resultieren.

Art. 16 Aufgaben der Nutzerinnen und Nutzer

Nutzerinnen und Nutzer des Stollen Tiergarten sind zuständig für

- a) Infrastruktur, Ausbau und Instandhaltung der Lagerfläche auf eigene Kosten;
- b) Reinigung der ihnen zugeteilten Fläche;
- c) Reinigung der allgemeinen Verkehrsflächen;
- d) Meldung nicht mehr benötigter Flächen an die Liegenschaftsverwaltung;
- e) Meldung geänderter Zuständigkeiten und Ansprechpersonen innerhalb der Organisation an die Liegenschaftsverwaltung;
- f) sorgfältige und rücksichtsvolle Nutzung der Fläche und der gesamten Anlage;
- g) Rückbau der Mieterbauten bei Beendigung des Mietverhältnisses;
- h) umgehende Meldung an die Liegenschaftsverwaltung, wenn Beschädigungen der Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen, die im Eigentum der Gemeinde Mels stehen, festgestellt werden oder Zutrittsbadges verloren gehen.

VI. Haftung

Art. 17 Haftung

Nutzerinnen und Nutzer tragen die Verantwortung für ihre gelagerten Gegenstände. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen für eine sichere Lagerung zu treffen. Die Einlagerung von Gegenständen im Stollen Tiergarten erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Mels haftet für keinerlei Schäden an gelagerten Gegenständen und den Mieterbauten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten entstehen.

Die Gemeinde Mels lehnt jegliche Haftung ab.

Art. 18 Versicherung

Die Versicherungen sind Sache der Nutzerinnen und Nutzer.

Das Eigentum der Nutzerinnen und Nutzern ist gegen Beschädigung und Verlust auf eigene Kosten zu versichern. Weiter haben sich die Nutzerinnen und Nutzer gegen Haftpflichtfolgen auf eigene Kosten angemessen zu versichern.

Die Liegenschaftsverwaltung kann einen Versicherungsnachweis verlangen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 19 Aufsicht

Dem gemeinderätlichen Ressort Kultur und Freizeit obliegt die Aufsicht und Vermittlung bei Differenzen in Sachen Nutzung des Stollens Tiergarten.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Richtlinien werden rückwirkend per 1. September 2023 angewendet.

Vom Gemeinderat Mels erlassen am 12. September 2023¹.

GEMEINDERAT MELS

Dr. Guido Fischer
Gemeindepräsident

lic. iur. Stefan Bertsch
Gemeinderatsschreiber

¹ GRB 2023/159 vom 12. September 2023